

## **Protokoll der Mitgliederversammlung des Solar- und Umweltverein Fridericiana e.V. am 03.07.2017**

### ***Anwesende***

Gesamt: 10

davon Mitglieder: 10

davon Gäste: 0

Versammlungsleiter\*in: Stefan

Protokollant\*in: Jana

Dauer der Sitzung: 17:33 Uhr – 18:58 Uhr

### ***Tagesordnung***

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung
  - 1.1 Feststellung der satzungsgerechten Einberufung
  - 1.2 Genehmigung der Tagesordnung
  - 1.3 Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
2. Wahlen des Finanzreferenten/der Finanzreferentin
  - 2.1 Entlastung des Finanzreferenten
  - 2.2 Aufstellung neuer Kandidierender
  - 2.3 Durchführung der Wahlen
3. Antrag auf Änderung der Satzung (siehe Anhang)
  - 3.1 Vorstellung und Diskussion des Antrags

---

Unterschrift Versammlungsleiter\*in

Unterschrift Protokollant\*in

Solarverein Fridericiana e.V.  
c/o AStA KIT  
Adenauerring 7  
76131 Karlsruhe

Finanzreferent: Marvin Mink  
Triodos Bank N.V. Deutschland  
IBAN: DE54 5003 1000 1044 9710 00  
BIC: TRODEF1

Vorstand: Jana Fanck  
2. Vorstand: Stefan Horn  
Email: info@solarfri.de  
Internet: www.solarfri.de

1/11

### 3.2 Abstimmung

## 4. Förderanträge

### 4.1 Vorstellung des Budgets

### 4.2 Vorstellung und Beschluss der Förderanträge

## 5. Sonstiges

# 1. Beschlussfassung über die Tagesordnung

## 1. Feststellung der satzungsgerechten Einberufung

Die MV wurde satzungsgerecht mehr als zwei Wochen vor der Versammlung per E-Mail angekündigt (am 14.06.17).

## 2. Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde, ohne Änderung der anwesenden Mitglieder, einstimmig genehmigt.

## 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Einladung erfolgte fristgerecht per E-Mail. Die Versammlung ist somit beschlussfähig.

# 2. Wahlen des\*der Finanzreferent\*in

## 1. Entlastung des Finanzreferenten

Die Kassenprüfung für den Zeitraum bis 31.12.2016 hat stattgefunden. Die Kassenprüfer\*innen befinden alles für ordnungsgemäß.

Christina beantragt die Entlastung von Matthias als Finanzreferent.

Stefan beantragt eine offene Wahl. Keine Gegenstimmen.

Dafür/Dagegen/Enthaltung: 9/0/1

Matthias wird bis 31.12.16 entlastet.

## 2. Durchführung der Wahlen

Matthias tritt zum 01.07. zurück.

Anh Thi schlägt Marvin als Finanzreferenten vor.

Stefan beantragt eine offene Wahl. Keine Gegenstimmen.

Dafür/Dagegen/Enthaltung: 9/0/1

Marvin nimmt die Wahl zum Finanzreferenten an.

### **3. Antrag auf Änderung der Satzung**

1. Vorstellung und Diskussion des Antrags

siehe Anhang A

2. Abstimmung

Stefan beantragt eine offene Wahl. Keine Gegenstimmen.

Dafür/Dagegen/Enthaltung: 10/0/0

Somit ist der Antrag auf Satzungsänderung angenommen.

### **4. Förderanträge**

1. Vorstellung des Budgets

Es sind 800 € vorhanden und keine größeren Ausgaben geplant.

2. Vorstellung und Beschluss der Förderanträge

Förderantrag: Exkursion Holzschnittkraftwerk (kine)

Anhang: Exkursion kine

Förderkategorie: Anreise Exkursion öffentliche Verkehrsmittel

Dafür/Dagegen/Enthaltung: 9/0/1

Der Förderantrag zur Fahrtkostenunterstützung in Höhe von 120€ wird genehmigt.

Förderantrag: techpitch (r2b-Student)

Anhang: r2b

Flyer von Flyeralarm mit Blauer Engel Zertifizierung.

Auflage Facebook Werbung: Vorstellen der Wirksamkeit auf dem nächsten Netzwerktreffen.

Förderkategorie: Ausarbeitung von ökologischen wissenschaftlichen Arbeiten, Aktionstag

Dafür/Dagegen/Enthaltung: 10/0/0

Der Förderantrag für den techpitch in Höhe von 163,09€ wird genehmigt.

Förderantrag: Mitgliederwerbung (r2b-Student)

Anhang: r2b

Flyer von Flyeralarm mit Blauer Engel Zertifizierung.

Von Jana vorgebracht: Zweifel an "Mitgliederwerbung" als Projekt.

Förderkategorie: unklar (einfache 2/3 Mehrheit nötig, um Förderwürdigkeit zu beschließen)

Dafür/Dagegen/Enthaltung: 5/2/3

Somit ist die benötigte einfache 2/3 Mehrheit verfehlt und die Mitgliederwerbung wird nicht als förderwürdig anerkannt. Antrag abgelehnt.

Förderantrag: Iyolwa - Water and Sanitation: Solarmodule (Engineers without Borders)

Anhang: EwB

Antrag auf Förderung der PV Anlage zum Betreiben von Pumpen zur Wasserfilterung. 500€ für Solarmodule beantragt.

Vorstand zweifelt lokalen Bezug des Projektes an. Argumentation EwB: Planungs- und Dokumentationsphase in Karlsruhe.

Vorbehalt: Steuerrechtliche Förderfähigkeit auf Grundlage des Vereinszwecks muss noch geprüft werden

Förderkategorie: unklar (einfache 2/3 Mehrheit nötig, um Förderwürdigkeit zu beschließen), Förderung der Solarenergie

Dafür/Dagegen/Enthaltung: 5/5/0

Die förderwürdigkeit des Antrags wurde mit der erforderlichen einfachen 2/3 Mehrheit angenommen. Die Förderung in Höhe von 500€ wird unter Vorbehalt steuerrechtlicher Zulässigkeit bewilligt.

Gesamte Förderung mit Änderungen: 783,09 €

## **8. Sonstiges**

Folgende Punkte sollten auf dem nächsten Netzwerktreffen dringend diskutiert werden:

- Präzision der Formulierung 2/3 Mehrheit in den Förderrichtlinien, die es erlaubt, Anträge die nicht direkt in eine der Förderkategorien passen trotzdem als förderwürdig anzuerkennen. Bisher unklar ob absolute oder einfache 2/3 Mehrheit benötigt.
- Mitgliederwerbung als Projekt. Förderwürdigkeit von Mitgliederwerbung.
- Einschränkung der Projektgröße als Konkretisierung der Förderrichtlinien.

Außerplanmäßige Kassenprüfung steht möglichst noch im Juli an, um Matthias bis zum 01.07.17 als Finanzreferenten zu entlasten.

Die Mitgliederversammlung wird um 18:58 Uhr vom Versammlungsleiter beendet.

## Anhang A: Antrag auf Änderung der Vereinsatzung

Einführung eines Alumni-Status und Anpassung der Satzung in diesem Sinne.

Füge in § 7 (Eintritt der Mitglieder) den Abschnitt 1 a hinzu: "Es wird unterschieden zwischen einem aktiven Mitglied und einem Mitglied mit Alumni-Status. Die Art der Mitgliedschaft ist beim Eintritt frei wählbar."

Ersetze in § 8 (Ende der Mitgliederschaft - Vereinsausschluss) Abschnitt 2 "schriftliche Abmahnung" durch "Abmahnung in Textform", um die Abmahnung per Mail zuzulassen. Ergänze Abschnitt 2 c: "auch nach einer Frist von 3 Monaten ab dem Tag der Mahnung nicht auf E-Mails des Vorstands reagiert." Ergänze in Abschnitt 3 c "auch Für den Ausschluss eines Vereinsmitglieds auf Grundlage von § 8 (2c) genügt ein Beschluss des Vorstands; die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren. Mit einfacher Stimmmehrheit kann die Mitgliederversammlung gegen diesen Beschluss des Vorstands ein Veto einlegen." Formuliere Absatz 8 um zu: "Besucht ein Mitglied länger als 12 Monate ohne Begründung weder Mitgliederversammlung noch Netzwerktreffen, verliert sie oder er die Rechte eines aktiven Mitglieds und erlangt den Alumni-Status. Der Alumni-Status kann des weiteren auf eigenen Wunsch durch eine formlose Nachricht an den Vorstand erlangt werden."

Ersetze in § 11 (Mitgliederversammlung) in Abschnitt 3 "ordentlichen Mitglieder" und in Abschnitt 7 "Mitglieder" durch "aktive(n) Mitglieder".

Ersetze in § 12 (Vorstand gemäß §26 BGB) Abschnitt 2 "Vereinsmitglieder" durch "aktive Vereinsmitglieder". Ergänze in Abschnitt 7 den Satz "Nur aktive Mitglieder können gewählt werden.". Ersetze in Abschnitt 5 "Mitglieder" durch "aktiven Mitglieder".

Ersetze in § 15 (Satzungsänderungen) Abschnitt 1 "Mitglieder" durch "aktiven Mitglieder".

Ersetze in § 16 (Auflösung des Vereins) Abschnitt 1 "Mitglieder" durch "aktiven Mitglieder".

### Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Satzung:

<i>Bisher gültige Formulierung</i>	<i>Neue Formulierung</i>
<b>Keine Änderungen in § 1 bis § 6</b>	

**§ 7 (Eintritt der Mitglieder)**

(1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

(2) Der Beitritt ist einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären.

(3) Beitreten darf, wer die Grundsätze des Vereins bejaht und sich bereit erklärt, die Vereinszwecke und -ziele zu unterstützen.

(4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(5) Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn der Vorstand dem Aufnahmeantrag innerhalb von 2 Monaten ab Zugang des Antrags nicht widerspricht.

(6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein kann der Antragsteller schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung hat dann über die Aufnahme zu entscheiden.

(7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

**§ 7 (Eintritt der Mitglieder)**

(1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

**(a) Es wird unterschieden zwischen einem aktiven Mitglied und einem Mitglied mit Alumni-Status. Die Art der Mitgliedschaft ist beim Eintritt frei wählbar.**

(2) Der Beitritt ist einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären.

(3) Beitreten darf, wer die Grundsätze des Vereins bejaht und sich bereit erklärt, die Vereinszwecke und -ziele zu unterstützen.

(4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(5) Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn der Vorstand dem Aufnahmeantrag innerhalb von 2 Monaten ab Zugang des Antrags nicht widerspricht.

(6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein kann der Antragsteller schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung hat dann über die Aufnahme zu entscheiden.

(7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

**§ 8 (Ende der Mitgliedschaft -Vereinsausschluss)**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Ein Vereinsausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand

(a) gegen die Vereinszwecke nach § 2 der Satzung verstößt

(b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung missachtet oder verletzt

(3) Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Vereinsmitglieds beschließen, wenn das Ausschlussverfahren mit der nach § 11 (8) S.2 fristgemäß versandten Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht wurde.

(4) Der Vorstand kann beschließen, dass die weiteren Rechte und Pflichten des auszuschließenden Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen. Diese Maßnahme ist auf eine Dauer von längstens 2 Monaten begrenzt.

(5) Dem auszuschließenden Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(6) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Monats zulässig.

(7) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist in Absatz 2 ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(8) Reagiert ein Mitglied auf Anfragen per E-Mail des Vorstands mit einer Frist von 4 Wochen nicht, wird es ebenfalls zum inaktiven Mitglied. Inaktive Mitglieder haben weder aktives noch passives Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ein inaktives Mitglied kann durch formlose Mitteilung an den Vorstand die vollen Rechte eines Vereinsmitglieds wiedererlangen, dabei muss eine aktuelle E-Mail-Adresse benannt werden.

**§ 8 (Ende der Mitgliedschaft -Vereinsausschluss)**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Ein Vereinsausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz Abmahnung **in Textform** durch den Vorstand

(a) gegen die Vereinszwecke nach § 2 der Satzung verstößt

(b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung missachtet oder verletzt

**(c) auch nach einer Frist von 3 Monaten ab dem Tag der Mahnung nicht auf E-Mails des Vorstands reagiert.**

(3) Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Vereinsmitglieds beschließen, wenn das Ausschlussverfahren mit der nach § 11 (8) S.2 fristgemäß versandten Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht wurde. **Für den Ausschluss eines Vereinsmitglieds auf Grundlage von § 8 (2c) genügt ein Beschluss des Vorstands; die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren. Mit einfacher Stimmmehrheit kann die Mitgliederversammlung gegen diesen Beschluss des Vorstands ein Veto einlegen.**

(4) Der Vorstand kann beschließen, dass die weiteren Rechte und Pflichten des auszuschließenden Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen. Diese Maßnahme ist auf eine Dauer von längstens 2 Monaten begrenzt.

(5) Dem auszuschließenden Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(6) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Monats zulässig.

(7) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist in Absatz 2 ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

**(8) Besucht ein Mitglied länger als 12 Monate ohne Begründung weder Mitgliederversammlung noch Netzwerktreffen, verliert sie oder er die Rechte eines aktiven Mitglieds und erlangt den Alumni-Status. Der Alumni-Status kann des weiteren auf eigenen Wunsch durch eine formlose Nachricht an den Vorstand erlangt werden.**

**§ 11 (Mitgliederversammlung)**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern sie nicht durch Beschluss oder gemäß Satzung dem Vorstand

**§ 11 (Mitgliederversammlung)**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern sie nicht durch Beschluss oder gemäß Satzung dem Vorstand



<p>übertragen wurden.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.</p> <p>(3) Alle Anwesenden haben auf der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht, sofern es die Versammlung nicht anders beschließt. Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.</p> <p>(4) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von VersammlungsleiterIn und ProtokollantIn zu unterschreiben ist.</p> <p>(5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.</p> <p>(6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.</p> <p>(7) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und ist öffentlich, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt. Sie wird durch den Vorstand oder von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.</p> <p>(8) Die Einladungsfrist beträgt 1 Woche. Sind Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Anträge auf Vereinsausschluss oder die Auflösung des Vereins Gegenstand der Mitgliederversammlung, so beträgt die Einladungsfrist 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben, das auch auf elektronischem Wege ohne Nutzung einer besonderen Authentifizierung verschickt werden kann, gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.</p> <p>(9) Die Mitgliederversammlung nimmt den durch den Vorstand jährlich schriftlich vorzulegenden Geschäftsbericht entgegen und erteilt den Mitglieder des Vorstands Entlastung.</p> <p>(10) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei RechnungsprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die RechnungsprüferInnen haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.</p>	<p>übertragen wurden.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.</p> <p>(3) Alle Anwesenden haben auf der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht, sofern es die Versammlung nicht anders beschließt. Alle <b>aktiven</b> Mitglieder sind stimmberechtigt.</p> <p>(4) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von VersammlungsleiterIn und ProtokollantIn zu unterschreiben ist.</p> <p>(5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.</p> <p>(6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.</p> <p>(7) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und ist öffentlich, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt. Sie wird durch den Vorstand oder von einem Zehntel der <b>aktiven</b> Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.</p> <p>(8) Die Einladungsfrist beträgt 1 Woche. Sind Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Anträge auf Vereinsausschluss oder die Auflösung des Vereins Gegenstand der Mitgliederversammlung, so beträgt die Einladungsfrist 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben, das auch auf elektronischem Wege ohne Nutzung einer besonderen Authentifizierung verschickt werden kann, gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.</p> <p>(9) Die Mitgliederversammlung nimmt den durch den Vorstand jährlich schriftlich vorzulegenden Geschäftsbericht entgegen und erteilt den Mitglieder des Vorstands Entlastung.</p> <p>(10) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei RechnungsprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die RechnungsprüferInnen haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.</p>
<p><b>§ 12 (Vorstand gemäß §26 BGB)</b> (1) Der Vorstand im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuch besteht aus a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, b) der zweiten Vorsitzenden bzw. dem zweiten Vorsitzenden und c) der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten,</p> <p>(2) Vorstandsmitglieder sind Vereinsmitglieder und jeweils allein vertretungsberechtigt, sowohl gegenüber den Mitgliedern des Vereins,</p>	<p><b>§ 12 (Vorstand gemäß §26 BGB)</b> (1) Der Vorstand im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuch besteht aus a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, b) der zweiten Vorsitzenden bzw. dem zweiten Vorsitzenden und c) der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten,</p> <p>(2) Vorstandsmitglieder sind <b>aktive</b> Vereinsmitglieder und jeweils allein vertretungsberechtigt, sowohl gegenüber den Mitgliedern des</p>

<p>als auch als Vertreter des Vereins nach außen.</p> <p>(3) Jedes Vorstandsmitglied ist in seinen Handlungen direkt an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen gebunden.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Vorstands werden nacheinander von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Bei Vorstandsnachwahlen kann auch eine abweichende Dauer der Amtszeit festgelegt werden. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang entscheidet eine einfache Stimmenmehrheit mit einem Quorum von 20 % der abgegebenen Stimmen. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(5) Die Abwahl von Mitgliedern des Vorstands ist jederzeit durch die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung möglich, sofern die Abwahl mit der Einladung auf der Tagesordnung fristgemäß nach §11 (8) S.2 angekündigt wurde.</p> <p>(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, sind schnellstmöglich, unter Wahrung der Fristen nach §11 (8) S.2, Nachwahlen durchzuführen.</p> <p>(7) weggefallen</p> <p>(8) Im Vorstand sollten Personen beider Geschlechter vertreten sein.</p> <p>(9) Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss Studentin bzw. Student sein.</p>	<p>Vereins, als auch als Vertreter des Vereins nach außen.</p> <p>(3) Jedes Vorstandsmitglied ist in seinen Handlungen direkt an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen gebunden.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Vorstands werden nacheinander von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Bei Vorstandsnachwahlen kann auch eine abweichende Dauer der Amtszeit festgelegt werden. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang entscheidet eine einfache Stimmenmehrheit mit einem Quorum von 20 % der abgegebenen Stimmen. Wiederwahl ist zulässig. <b>Nur aktive Mitglieder können gewählt werden.</b></p> <p>(5) Die Abwahl von Mitgliedern des Vorstands ist jederzeit durch die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden <b>aktiven</b> Mitglieder in der Mitgliederversammlung möglich, sofern die Abwahl mit der Einladung auf der Tagesordnung fristgemäß nach §11 (8) S.2 angekündigt wurde.</p> <p>(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, sind schnellstmöglich, unter Wahrung der Fristen nach §11 (8) S.2, Nachwahlen durchzuführen.</p> <p>(7) weggefallen</p> <p>(8) Im Vorstand sollten Personen beider Geschlechter vertreten sein.</p> <p>(9) Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss Studentin bzw. Student sein.</p>
<b>Keine Änderungen in § 13 und § 14</b>	
<p><b>§ 15 (Satzungsänderungen)</b></p> <p>(1) Satzungsänderungen können mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern die Frist gemäß §11 (8) S.2 eingehalten ist.</p> <p>(2) weggefallen</p> <p>(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden und dem StuPa bekannt gemacht werden.</p>	<p><b>§ 15 (Satzungsänderungen)</b></p> <p>(1) Satzungsänderungen können mit 2/3-Mehrheit der anwesenden <b>aktiven</b> Mitglieder auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern die Frist gemäß §11 (8) S.2 eingehalten ist.</p> <p>(2) weggefallen</p> <p>(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden und dem StuPa bekannt gemacht werden.</p>
<p><b>§ 16 (Auflösung des Vereins)</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen, sofern die Frist gemäß § 11 (8) S.2 eingehalten ist.</p> <p>(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den "Förderverein der Studierendenschaft</p>	<p><b>§ 16 (Auflösung des Vereins)</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden <b>aktiven</b> Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen, sofern die Frist gemäß § 11 (8) S.2 eingehalten ist.</p> <p>(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den "Förderverein der Studierendenschaft</p>

des Karlsruher Institut für Technologie e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

des Karlsruher Institut für Technologie e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

*Keine Änderungen in § 17*